

Gemeinde Dassendorf

Beschlussauszug

aus der

Sitzung Nr. 3 / 2018 - 2023 des Ausschusses für Bildung und Soziales
der Gemeinde Dassendorf
vom 25.02.2020

TOP 11 **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest)**

Beschluss:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Elternbeitragssatzung Spatzennest) zum 01.08.2020, wie in der Anlage zu dieser Vorlage, zu erlassen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

ENTWURF BiSo

Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Beitragsatzung Spatzennest)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. 2018, S. 6), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. 2018, S. 69) und des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVObI. 2019, S. 759) i.V.m. § 10 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Ausflug
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.

ENTWURF BiSo

- (2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung Spatzennest.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung Spatzennest.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag wird eine Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt. Diese beträgt für das zweitälteste Kind 50% und für jüngere Kinder 100%.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.
- (4) Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3 können beim Amt Hohe Elbe gestell werden.

§ 4

Verpflegung

- (1) In allen Gruppen werden Getränke sowie in den Halbtags- und Ganztagsgruppen zusätzlich ein warmes Mittagessen gereicht.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten, untergliedert in Getränke- und Essenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 2 wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt, müssen die Pauschalen für einen Monat nicht entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit zu stellen.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Pauschalen analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 6,
 - § 7
 - § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung Spatzennest

ENTWURF BiSo

§ 5 Ausflugskosten

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, die den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt wird.

ENTWURF BiSo

Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 18.06.2019 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Bürgermeisterin
Falkenberg

ENTWURF BiSo

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Spatzennest der Gemeinde Dassendorf – Stand: 01.08.2020

I. Elternbeitrag nach § 3 Beitragssatzung Spatzennest i.V.m. § 31 Abs.1 KiTaG

- a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro

- b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
Halbtagsplatz	montags - freitags 08.00 – 14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro
Vormittagsplatz	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	5,66 Euro	113,20 Euro

- c.) für die Randzeiten:

Für Kinder nach a.):	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
mit 8 Std. Betreuung	montags – freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	7,21 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 18,03 Euro

Für Kinder nach b.):	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
mit 8 Std. Betreuung	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	5,66 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 14,15 Euro
mit 6 Std. Betreuung	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 14,15 Euro
mit 4 Std. Betreuung	montags - freitags 07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr	5,66 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 14,15 Euro

ENTWURF BiSo

II. Verpflegungspauschale nach § 4

- | | |
|---|----------------------|
| a. Essenspauschale je Kind (Krippengruppe) | 42,40 Euro monatlich |
| b. Essenspauschale je Kind (Kindergartengruppe) | 69,60 Euro monatlich |
| c. Getränkepauschale je Kind | 3,20 Euro monatlich |